jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/6/8 12Os38/89, 15Os41/10h, 14Os94/17f, 11Os54/20f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.06.1989

Norm

StGB §133 C

Rechtssatz

Unter Zueignung ist jede eigentümerähnliche Verfügung des Täters über die ihm anvertraute Sache zu verstehen, die den Berechtigten der Gefahr des Verlustes seines Eigentums aussetzt. Eine zivilrechtlich wirksame Übertragung von Eigentum an einen Dritten ist sohin nicht tatbestandsessentiell.

Entscheidungstexte

- 12 Os 38/89
  Entscheidungstext OGH 08.06.1989 12 Os 38/89
- 15 Os 41/10h
  Entscheidungstext OGH 26.05.2010 15 Os 41/10h
  Auch; nur: Unter Zueignung ist jede eigentümerähnliche Verfügung des Täters über die ihm anvertraute Sache zu verstehen, die den Berechtigten der Gefahr des Verlustes seines Eigentums aussetzt. (T1)
- 14 Os 94/17f
  Entscheidungstext OGH 12.12.2017 14 Os 94/17f
  Auch
- 11 Os 54/20f
  Entscheidungstext OGH 13.07.2020 11 Os 54/20f
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0094072

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at